

# Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Einsiedeln

(Vom 24. November 2011)

*Die Kirchgemeindeversammlung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Einsiedeln,*

gestützt auf § 24 und § 26 lit. a des Organisationsstatutes der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 8. April 1998 (OS),

*beschliesst:*

## § 1 Name, Gemeindegebiet und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Römisch-katholische Kirchgemeinde Einsiedeln" besteht gestützt auf § 5 OS eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet des Bezirks Einsiedeln (Dorf Einsiedeln sowie die Viertel Bennau, Egg, Willerzell, Euthal, Gross und Trachslau).
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeinde hat ihren Sitz in Einsiedeln.

## § 2 Aufgaben der Kirchgemeinde

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde sichert die materiellen Grundlagen für die kirchlichen Aufgaben der Pfarrei Einsiedeln und der Viertelsvikariate Bennau, Egg, Willerzell, Euthal, Gross und Trachslau namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie):
  - a) sie kommt für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Besoldung der Seelsorgenden und der weiteren Angestellten auf;
  - b) sie kann die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften verwalten;
  - c) sie unterstützt den Unterhalt des Kirchengutes.
- <sup>2</sup> Sie kann ferner durch freiwillige Beiträge oder Beteiligungen:
  - a) kirchliches Brauchtum in der Gemeinde unterstützen;
  - b) überpfarreiliche Anliegen fördern, soweit sie dazu nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht bereits verpflichtet ist;
  - c) gemeinnützige oder karitative Werke im In- und Ausland unterstützen;
  - d) sich an sozialen Tätigkeiten beteiligen oder solche unterstützen;
  - e) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.

## § 3 Organe der Kirchgemeinde

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Der Kirchenrat
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

## § 4 Zusammentreten der Kirchgemeindeversammlung

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung tritt nach Massgabe des kantonalen Rechts jährlich bis spätestens Mitte Dezember zusammen.
- <sup>2</sup> Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeinde ein:
  - a) sooft er es für notwendig findet;
  - b) wenn es durch den Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt wurde;
  - c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
  - d) wenn es der Kantonale Kirchenvorstand anordnet.

<sup>3</sup> Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert 90 Tagen nach der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

#### § 5 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) Erlass weiterer Rechtssätze der Kirchgemeinde;
- c) Wahl des Kirchenratspräsidenten, des Kirchengutsverwalters, des Kirchenratsschreibers und der übrigen Mitglieder des Kirchenrates, sowie der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- e) Beschluss über die von der Kirchgemeinde zu unterstützenden kirchlichen Stiftungen;
- f) Bewilligung der Verpflichtungskredite und der Nachkredite nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- g) Kenntnisnahme vom Finanzplan;
- h) Genehmigung der Rechnung;
- i) Beratung von Sachgeschäften und Beschlussfassung;
- j) Beschluss über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte, sowie über die Einräumung und Gewährung von Baurechten.

#### § 6 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen werden im offenen Handmehr durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung über Rechnung und Voranschlag samt Steuerfuss findet in jedem Fall an der Kirchgemeindeversammlung statt.

<sup>3</sup> Die Anträge und Berichte an die Kirchgemeindeversammlung müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäss öffentlich bekanntgegeben werden.

#### § 7 Kirchenrat

<sup>1</sup> Der Kirchenrat besteht aus maximal 15 Mitgliedern:

dem Kirchenratspräsidenten, dem Kirchengutsverwalter, dem Kirchenratsschreiber, sowie weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.

<sup>2</sup> Sofern der Pfarrer nicht gewählter Kirchenrat ist, kann ihn der Kirchenrat an seine Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>3</sup> Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- b) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
- c) Anstellung der Seelsorger und Pastoralassistenten in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat. Der Pfarrer wird vom Abt des Klosters Einsiedeln dem Bischof von Chur präsentiert und von diesem eingesetzt;
- d) Anstellung des weiteren erforderlichen Personals;
- e) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften;
- f) Verwaltung der Einkünfte;
- g) Verwaltung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen der Kirchgemeinde.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Kirchenratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder des Kirchenrates dies verlangen.

#### § 8 Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie prüft den Finanzhaushalt und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.

<sup>3</sup> Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

#### § 9 Finanzielles

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat hat eine freie Ausgabenkompetenz gemäss § 33 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

#### § 10 Veröffentlichungen der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Die öffentlichen Publikationsorgane der Kirchgemeinde Einsiedeln sind das Pfarreiblatt und der Einsiedler Anzeiger.

<sup>2</sup> Die Einladungen zu den Kirchgemeindeversammlungen mit der Traktandenliste werden im Einsiedler Anzeiger veröffentlicht. Ebenso werden die Einladungen an alle Haushaltungen versandt.

#### § 11 Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass neuer Regelungen bleiben die Statuten der Viertels-Kirchgenossenschaften vom 1. Januar 1989 sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1989 in Kraft.

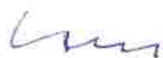
#### § 12 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die bisherige Kirchgemeindeordnung vom 7. Juni 1974.

<sup>2</sup> Sie tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Kantonalen Kirchenvorstand auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2010.

Kirchenrat Röm.-kath. Kirchgemeinde Einsiedeln



Hans Iten  
Kirchenratspräsident



Cécile Schuler  
Kirchenratsschreiberin

Genehmigt vom Kirchenvorstand der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz am 18. Januar 2012



Werner Inderbitzin  
Präsident



Linus Bruhin  
Sekretär